

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf Frau Nitz Stadtplanungsamt Stadtverwaltung - Amt 61 40200 Düsseldorf Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

ihkdus@duesseldorf.ihk.de www.duesseldorf.ihk.de

14. Mai 2018

Ihr Zeichen 61/12-FNP 193 Ihr Schreiben vom 18.04.2018

Unser Zeichen III Jab / Fit Durchwahl 3557-361 Fax 35 57-379

E-Mail jablonowski@ duesseldorf.ihk.de

Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße - (Pier One) (Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße) - Stand vom 16.04.2018 -

hier: Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Nitz,

mit Schreiben vom 18. April 2018 baten Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Ermittlung planerischer Grundlagen um Stellungnahme zu oben genannter Planung bis zum 18. Mai 2018.

Das ca. 6,1 Hektar große Plangebiet liegt im Düsseldorfer Haupthafen östlich der Spitze der Landzunge Kesselstraße zwischen Hafenbecken A und B.

Geplant ist die Neufestsetzung eines Gewerbegebietes am Kopf der Kesselstraße sowie Gehwegeverbindungen zwischen der Westseite der Speditionstraße, dem neu geplanten Gewerbegebiet und der Spitze der Weizenmühlenstraße. Das aktuelle Nutzungskonzept sieht ein Hotel mit Gastronomieangebot und Außenterrassen vor.

Im Rahmen der Ermittlung planerischer Grundlagen haben wir folgende Hinweise:

- Der FNP-Änderungsbereich liegt in direkter Nachbarschaft zu einem landesbedeutsamen Hafen. Lärmvorbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm sind nicht auszuschließen. Damit zukünftige Konflikte mit Betrieben, die im Hafen ansässig sind, vermieden werden, sollte die aktuelle Lärmsituation im FNP-Änderungsbereich gutachterlich ermittelt werden.
- 2. Der Änderungsbereich liegt darüber hinaus in direkter Nachbarschaft zu Mühlenbetrieben. Deshalb sollten sowohl die Geruchsvorbelastung als auch die Staubvorbelastung im FNP-Änderungsbereich ermittelt werden. Letzteres insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit geplanten Außengastronomie.

3. Mit Blick auf die LKW-Verkehre von und zum Haupthafen halten wir ein aktuelles Verkehrsgutachten für notwendig. Es sollte gutachterlich geprüft werden, ob die sichere und störungsfreie Erreichbarkeit des landes- und regionalbedeutsamen Hafens durch LKW-Verkehre trotz der zusätzlichen Verkehre, die durch die Neuansiedlung zu erwarten sind, gewährleistet ist.

Freundliche Grüße

Handel, Dienstleistungen, Regionalwirtschaft und Verkehr

Internal.

Dr. Vera Jablonowski